

1968	Ausgegeben zu Bonn am 31. Dezember 1968	Nr. 55
------	---	--------

Tag	Inhalt	Seite
20. 12. 68	Gesetz zur Änderung des Zolltarifgesetzes <small>Bundesgesetzbl. III 613-2</small>	1223
20. 12. 68	Gesetz zur Änderung des Gesetzes vom 12. Juni 1965 zu dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung	1224
23. 12. 68	Gesetz zu den Änderungen und Ergänzungen des Abkommens über den Internationalen Währungsfonds, die das Direktorium des Fonds im Bericht vom April 1968 dem Vorsitz des Gouverneursrats des Fonds vorgelegt und die der Gouverneursrat bis zum 31. Mai 1968 genehmigt hat	1225
23. 12. 68	Gesetz zu dem Vertrag vom 19. Mai 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ghana über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen	1251
23. 12. 68	Gesetz zu dem Vertrag vom 18. Mai 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ruanda über die Förderung von Kapitalanlagen	1260
6. 12. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens zur Bekämpfung der Falschmünzerei	1269
8. 12. 68	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Portugiesischen Republik über Soziale Sicherheit	1270

Gesetz zur Änderung des Zolltarifgesetzes Vom 20. Dezember 1968

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Zolltarifgesetz vom 23. Dezember 1960 (Bundesgesetzbl. II S. 2425), geändert durch § 87 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Zolltarif im Sinne des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) in der jeweils geltenden Fassung ist

1. der Gemeinsame Zolltarif (Artikel 9 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 25. März 1957, Bundesgesetzbl. II S. 753), soweit er auf Grund von Verordnungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Geltungsbereich dieses Gesetzes anzuwenden ist,

2. im übrigen der nachstehende Zolltarif.

Soweit in den in Satz 1 angeführten Verordnungen vertragliche Zollfreiheit oder Vertragszollsätze aufgeführt sind, gehören sie zum Vertragstarif im Sinne des § 22 des Zollgesetzes.“

2. § 4 wird § 2; hinter den Worten „des Zolltarifs“ wird die Bezeichnung „(§ 1)“ eingefügt.

3. Die §§ 5 und 6 werden §§ 3 und 4.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 20. Dezember 1968

Der Bundespräsident
Lübke

Der Bundeskanzler
Kiesinger

Der Bundesminister der Finanzen
Strauß